

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 53

Nr. 7

München, den 6. April

1949

Inhalt:

Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 20. Oktober 1948	S. 53	Gesetz über die Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 14. März 1949	S. 59
Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 1. Januar 1949	S. 53	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung v. 22. März 1949	S. 60
Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 31. Dezember 1948	S. 55	Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 119 über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 19. April 1948 vom 26. Februar 1949	S. 60
Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 31. Januar 1949	S. 56	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948 vom 28. Febr. 1949	S. 61
Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 1. März 1949	S. 56	Zweite Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 9. März 1949	S. 61
Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 20. November 1948	S. 57	Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 21. März 1949	S. 65
Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 1. März 1949	S. 57	Zweite Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 15. März 1949	S. 65
Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 1. März 1949	S. 57	Verordnung zur Durchführung des Artikels 146 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 22. März 1949	S. 66
Zweite Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz vom 1. Januar 1949	S. 58	Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. März 1949	S. 66
Verordnung Nr. 35 der Militärregierung — Mißbrauch der Militärpost vom 14. 3. 1949	S. 58		
Gesetz über die Lernmittelfreiheit v. 5. März 1949	S. 59		
Gesetz über die Schulgeldfreiheit v. 5. März 1949	S. 59		

Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz*)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Art 15 Abs. 1 ist wie folgt auszulegen:

(1) Jeder Gläubiger, der Angehöriger der Vereinten Nationen im Sinne des § 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes ist, kann nach dem 20. Oktober 1948 in gleicher Weise die Annahme einer ihm von dem deutschen Schuldner nach den Vorschriften des vorerwähnten Gesetzes durch Erklärung gegenüber seinem Schuldner bis spätestens 20. Oktober 1948 widersprechen.

(2) Jeder Gläubiger, der Angehöriger der Vereinten Nationen im Sinne des § 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes ist, kann nach dem 20. Oktober 1948 in gleicher Weise die Annahme einer ihm von dem deutschen Schuldner nach den Vorschriften des vorerwähnten Gesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigern.

(3) Die Rechte des Gläubigers bleiben, wenn er nach Abs. (1) oder (2) verfahren hat, von den Vorschriften des Umstellungsgesetzes unberührt.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist maßgebend.

*) GVBl. 1948, S. 216

§ 3

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz*)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Anrechnung der Kopfbeträge

(Zu § 4 UG)

§ 1

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz hat die Abwicklungsbank auf Antrag des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos die Umwandlung der bereits umgestellten Altgeldguthaben der Kontengemeinschaft in der Weise neu vorzunehmen, daß vor Anwendung des § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz vorweg für jedes Familienmitglied, das berechtigt war, den Kopfbetrag gemäß § 6 des Währungsgesetzes zu erhalten, ihn aber nicht erhalten hat, sechshundert Reichsmark in sechzig Deutsche Mark umgewandelt

*) GVBl. 1948, S. 216

und auf Freikonto gutgeschrieben werden. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz mit der Maßgabe, daß der vorweg umzuwandelnde Reichsmark-Betrag um den zehnfachen Betrag der gegen Auszahlung des Teilkopfbetrages abgelieferten Altgeldnoten vermindert wird. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz unberührt.

(2) Bereits ergangene Freigabebescheide sind entsprechend zu berichtigen.

§ 2

(1) § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) erhält folgende Fassung:

„(2) Beläuft sich die Summe der Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen nach Abzug der Beträge, die für bereits ausgezahlte Kopfbeträge und einen etwa gewährten Geschäftsbetrag anzurechnen sind, auf weniger als durchschnittlich sechshundert Reichsmark für jedes Familienmitglied, das berechtigt war, den Kopfbetrag gemäß § 6 des Währungsgesetzes zu erhalten, ihn aber nicht erhalten hat, so hat die Abwicklungsbank dem Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos sechzig Deutsche Mark für jedes dieser Familienmitglieder auf Freikonto gutzuschreiben, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jede Reichsmark des Betrages, der verbleibt, wenn die Summe der vor der Anrechnung vorhandenen Altgeldguthaben der Kontengemeinschaft um eine Reichsmark für jede Deutsche Mark eines etwa gewährten Geschäftsbetrages vermindert wird. Die Ansprüche auf Umwandlung der nach der Anrechnung verbleibenden Altgeldguthaben der Familie sind durch diese Gutschrift verbraucht.“

(2) Soweit Altgeldguthaben nach § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Deutsche Mark bereits umgewandelt worden sind, ist auf Antrag des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos die Umwandlung nach Maßgabe des Abs. 1 zu berichtigen.

Artikel II

Behandlung von Unterschiedsbeträgen

(Zu §§ 8 und 9 der 1. DVO/UG)

§ 3

Eine Mitteilung nach § 8 Ziff. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ist nicht erforderlich, wenn der Unterschiedsbetrag fünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4

In den Fällen des § 8 Ziff. 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz kann das Geldinstitut unbeschadet der ihm obliegenden Meldung an die Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag sofort in Deutsche Mark umwandeln, wenn der Freigabebescheid der Abwicklungsbank nicht den Hinweis enthält, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontengemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge ausreicht. Auf Altgeldguthaben, die nicht einem Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Umstellungsgesetzes) gehören, findet die vorstehende Vorschrift nur Anwendung, wenn der Unterschiedsbetrag hundert Reichsmark nicht übersteigt.

§ 5

(1) Die Abwicklungsbank hat in den Fällen des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Um-

stellungsgesetz nachträglich anzurechnende Unterschiedsbeträge, falls eine Anrechnung auf andere Altgeldguthaben nicht mehr möglich ist, in der Weise anzurechnen, daß sie die beteiligten Geldinstitute anweist, die Guthaben auf dem Anlagekonto des Kontoinhabers um 0,65 Deutsche Mark für je 10 Reichsmark des Unterschiedsbetrages zu kürzen. Beträge, die auf einem Festkonto nach Durchführung der mit § 1 (a) des Festkontogesetzes vorgeschriebenen Buchungen bis zur Genehmigung des Finanzamts zur Übertragung auf das Freikonto und Anlagekonto verbleiben, können in gleicher Weise für die Kürzung herangezogen werden.

(2) Die Beträge, um die die Guthaben auf dem Anlagekonto oder Festkonto nach Abs. 1 vermindert werden, sind in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute von den aus der Umwandlung von Altgeldguthaben entstandenen Verbindlichkeiten abzusetzen.

Artikel III

Zuviel gewährte Geschäftsbeträge

(Zu § 17 WG, § 9 1. DVO/WG und § 4 UG)

§ 6

Ergibt sich aus der Bescheinigung, die der Empfänger eines Geschäftsbetrages nach § 9 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz der Abwicklungsbank vorzulegen hat, daß der Geschäftsbetrag zu hoch bemessen war, so hat die Abwicklungsbank den zuviel gewährten Teil des Geschäftsbetrages vom Empfänger für Rechnung der Bank Deutscher Länder einzuziehen, soweit das Altgeldguthaben nicht zum Ausgleich des gewährten Geschäftsbetrages nach dem Satz von zehn Reichsmark für eine Deutsche Mark ausreichte.

Artikel IV

Altgeldguthaben von Personen außerhalb des Währungsgebietes

(Zu § 2 Abs. 4 UG und § 16 1. DVO/UG)

§ 7

(1) Die Geldinstitute haben alle Altgeldguthaben im Betrag von mehr als fünftausend Reichsmark, die sie nach ihren Unterlagen als Altgeldguthaben der Gruppe IV behandeln dürfen (§ 16 der 1. DVO/UG), dem für sie zuständigen Finanzamt zu melden. Diese Altgeldguthaben dürfen, falls sie nicht bereits umgewandelt sind, nur mit Genehmigung des Finanzamtes in Neugeldguthaben umgewandelt werden; waren sie bereits umgewandelt, so darf über die daraus entstandenen Neugeldguthaben unbeschadet der Vorschrift des § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes nur mit Genehmigung des Finanzamtes verfügt werden.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung darf vom Finanzamt nur erteilt werden, wenn nach den Ermittlungen des Finanzamtes der Kontoinhaber

(a) im Währungsgebiet nicht steuerpflichtig ist oder

(b) seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllt hat oder

(c) wenn die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Kontoinhabers gewährleistet erscheint.

Artikel V

§ 8

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz*)

(Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung der Geldinstitute)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung eines Geldinstituts, die nach § 11 Abs. 2 der Bankenverordnung zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner Abschlagszahlungen zu leisten.

(2) Die Abschlagszahlungen sind zu entrichten:

- a) auf die zum 31. Dezember 1948 zu vergütenden Zinsen spätestens am 31. März 1949,
- b) auf die zu einem späteren Zeitpunkt zu vergütenden Zinsen jeweils an diesem Tage.

§ 2

(1) Die Höhe der Abschlagszahlungen bemißt sich nach dem voraussichtlichen Betrag der Ausgleichsforderung. Jedes Geldinstitut mit Ausnahme der Bank Deutscher Länder und der Landeszentralbanken hat am letzten Tage des zweiten Monats vor Fälligkeit der Abschlagszahlung der Landeszentralbank eine nach bestem Wissen und Gewissen geschätzte Umstellungsrechnung einzureichen, aus der der voraussichtliche Betrag der Ausgleichsforderung ersichtlich ist.

(2) Die Landeszentralbanken und die Bank Deutscher Länder teilen diesen Betrag zur Berechnung der für ihre Ausgleichsforderung zu entrichtenden Abschlagszahlungen dem Schuldner spätestens einen Monat vor dem Zahlungstermin für eine Abschlagszahlung mit. Für andere Geldinstitute sind die zur Berechnung der Abschlagszahlungen erforderlichen Angaben dem Schuldner durch die Landeszentralbank spätestens zu demselben Termin auf Grund der von den Geldinstituten eingereichten Umstellungsrechnungen (Abs. 1) mitzuteilen.

§ 3

(1) Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten, denen eine Ausgleichsforderung ganz oder teilweise als Deckung der von ihnen ausgegeben Schuldverschreibungen und Schuldurkunden zuzuteilen ist (§ 22 Abs. 2 Satz 1 des Umstellungsgesetzes), haben in der nach § 2 Abs. 1 einzureichenden Umstellungsrechnung zu erklären, welcher Teilbetrag der danach umgestellten Verbindlichkeiten auf solche Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden entfällt, die am 21. Juni 1948 noch nicht fällig waren, und welcher Teilbetrag der danach umgestellten Aktiven zum Deckungsbestand für diese Schuldverschreibungen und Schuldurkunden gehört. Falls für die Wahrung der Rechte der Schuldverschreibungsinhaber oder der Gläubiger aus den Schuldurkunden ein Treuhänder bestellt ist, bedarf die Erklärung der Bestätigung des Treuhänders.

(2) Sind nach dieser Erklärung die umgestellten Deckungswerte geringer als die umgestellten, am 21. Juni 1948 noch nicht fällig gewesenen Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen und Schuldurkunden, so gilt für die Berechnung der Abschlagszahlungen die Ausgleichsforderung in Höhe des Unterschiedsbetrages als mit jährlich vier-einhalb vom Hundert zu verzinsen.

§ 4

(1) Übersteigt der nach § 2 Abs. 1 für die Berechnung einer Abschlagszahlung maßgebende Betrag den für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zu Grunde gelegten Betrag, so ist für den Mehrbetrag die Abschlagszahlung vom 21. Juni 1948 an zu berechnen. Dies gilt auch, wenn erstmalig eine Abschlagszahlung zu einem nach dem 31. März 1949 liegenden Zeitpunkt zu entrichten ist.

(2) Ist der nach § 2 Abs. 1 für die Berechnung einer Abschlagszahlung maßgebende Betrag geringer als der für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zugrunde gelegte Betrag, so ist die vorangegangene Abschlagszahlung, soweit sie auf den Minderbetrag entfällt, in der Weise zu erstatten, daß sie von der späteren Abschlagszahlung abgesetzt wird.

(3) Übersteigt der zu erstattende Betrag die spätere Abschlagszahlung, so ist die frühere Abschlagszahlung insoweit unverzüglich zurückzuzahlen. Dasselbe gilt für den ganzen Betrag einer bewirkten Abschlagszahlung, sobald sich nach dem Stand der Umstellungsrechnung des Geldinstituts eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht mehr ergibt.

§ 5

(1) Zinsen für die Ausgleichsforderung eines Geldinstituts, die nach § 11 Abs. 2 der Bankenverordnung zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner unverzüglich nach der Bestätigung der Umstellungsrechnung zu zahlen, soweit sie die nach dieser Verordnung geleisteten Abschlagszahlungen übersteigen.

(2) Übersteigen nach der bestätigten Umstellungsrechnung die auf Grund dieser Verordnung vom Schuldner geleisteten Abschlagszahlungen die von ihm nach § 11 Abs. 2 der Bankenverordnung zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergütenden Zinsen, so ist der Mehrbetrag von dem Geldinstitut unverzüglich zu erstatten.

§ 6

(1) Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Schuldner erst nach dem Zeitpunkt an das Geldinstitut leistet, zu dem sie nach § 11 Abs. 2 der Bankenverordnung zu vergüten sind, hat der Schuldner von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

(2) Abschlagszahlungen auf Zinsen für die Ausgleichsforderung, die dem Schuldner zu erstatten sind, hat das Geldinstitut vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 7

Zahlungen des Schuldners einer Ausgleichsforderung auf Grund dieser Verordnung sind für Rechnung des Berechtigten an die Landeszentralbank zu leisten. Zahlungen, die auf Grund dieser Verordnung für die der Bank Deutscher Länder zuzuteilende Ausgleichsforderung zu bewirken sind, sind jedoch an die Bank Deutscher Länder zu leisten.

§ 8

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

*) GVBl. 1948, S. 216.

Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz*) (Umstellung von Vollstreckungstiteln)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Vollstreckungstitel über Reichsmarkforderungen (§ 13, Abs. 3 des Umstellungsgesetzes), die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken sind, werden in Deutscher Mark zu 10 v. H. ihres Reichsmarkbetrages vollstreckt. Nimmt der Gläubiger eine höhere Umstellung in Anspruch, so bedarf es zur Vollstreckung wegen des Mehrbetrages eines Umstellungsvermerks auf dem Vollstreckungstitel.

§ 2

(1) Ist in einem Vollstreckungstitel über eine Reichsmarkforderung oder in einem Titel auf Duldung der Zwangsvollstreckung wegen einer Reichsmarkforderung eine Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen, so ist der Betrag der Sicherheit, wenn sie nach dem 20. Juni 1948 zu leisten ist, in demselben Verhältnis wie die Forderung auf Deutsche Mark umgestellt.

(2) Ist in einem anderen Titel eine Sicherheitsleistung in Reichsmark angeordnet oder zugelassen, so ist der Betrag der Sicherheit im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt.

§ 3

(1) Über die Erteilung des Umstellungsvermerks entscheidet die Stelle, die für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständig ist; sofern eine solche nicht erforderlich ist, entscheidet die Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat; jedoch tritt an die Stelle des Vorsitzenden oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle das Gericht.

(2) Bei notariellen Urkunden tritt an die Stelle des Notars das für dessen Sitz zuständige Amtsgericht.

(3) Bei Vollstreckungstiteln über RM-Forderungen, die von einer Stelle erteilt worden sind, die sich nicht im Währungsgebiet befindet, entscheidet, vorbehaltlich einer späteren anderweitigen Regelung, das Amtsgericht, an dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 4

(1) Das Gericht soll den Schuldner hören. Es kann mündliche Verhandlung anordnen.

(2) Die Entscheidung ergeht durch begründeten Beschluß. Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn der Schuldner die vom Gläubiger beantragte Umstellung anerkennt.

(3) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 5

(1) Gegen die Entscheidung des Amts- oder Landgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

§ 6

Auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses versieht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Urschrift des Titels und die Ausfertigungen mit dem Umstellungsvermerk. Kann der Vermerk auf der Urschrift nicht angebracht werden, genügt der Vermerk auf den Ausfertigungen.

§ 7

Hat der Gläubiger nach § 1 Satz 1 vollstreckt und ist die vollstreckbare Ausfertigung dem Schuldner

ausgeliefert worden, so ist dem Gläubiger im Falle einer höheren Umstellung der Forderung nach Durchführung des in § 3 vorgesehenen Verfahrens eine vollstreckbare Ausfertigung wegen des Restbetrages in Deutscher Mark zu erteilen.

§ 8

Der Vorbehalt des § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes steht der Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung an den Schuldner nicht entgegen.

§ 9

(1) Für das gerichtliche Verfahren wird ein Viertel der vollen Gebühr (§ 8 des Gerichtskostengesetzes) erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen wird.

(2) Die Rechtsanwaltsgebühren betragen zwei Zehntel der in den §§ 13 bis 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten vollen Gebühren.

§ 10

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz*) (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr)

Auf Grund des § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben zum 20. Juni 1948 ihre in Reichsmark geführten Bücher durch eine Reichsmarkschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen.

(2) Vom 21. Juni 1948 ab dürfen in der Reichsmarkrechnung lediglich noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausdrücklich zugelassen oder zur Bewirkung zugelassener Buchungsvorgänge technisch erforderlich sind, und diejenigen, die der förmlichen Erstellung des Reichsmarkabschlusses dienen. Alle derartigen Buchungen sind mit Wertstellung vom 20. Juni 1948 vorzunehmen.

(3) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung des Reichsmarkabschlusses sowie für die Beschlußfassung über diesen Abschluß beginnen am 1. März 1949. Die Fünfte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (RGBl. I. S. 117) ist nicht anzuwenden. Der letzte vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestimmt wird. Das Recht der Aufsichtsbehörde, der Bestellung des Abschlußprüfers gemäß § 2 der Verordnung vom 7. Juli 1937 (RGBl. I. S. 763) oder nach den Vorschriften der §§ 58, 112 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes zu widersprechen, bleibt unberührt.

(4) Kaufleute, deren Jahresabschluß nicht der Prüfung unterliegt, haben den Reichsmarkabschluß spätestens am 31. März 1949 aufzustellen.

*) GVBl. 1948, S. 216.

*) GVBl. 1948, S. 216.

(5) Im übrigen gelten für die Rechnungslegung und den Reichsmarkabschluß die allgemeinen Vorschriften.

§ 2

Der Jahresabschluß für ein zwischen dem 1. Januar und dem 20. Juni 1948 abgelaufenes Geschäftsjahr kann mit dem gemäß § 1 vorgeschriebenen Reichsmarkabschluß in der Weise verbunden werden, daß der bis zum 20. Juni 1948 abgelaufene Teil des neuen Geschäftsjahres dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet wird, ohne daß es einer Beschlußfassung über die Verlegung oder Verlängerung des Geschäftsjahres bedarf. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter. Die Entscheidung ist dem Registergericht anzuzeigen. Einer Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) und einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 3

(1) Ein nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 30. Juni 1949 ablaufendes Geschäftsjahr kann in der Weise verlängert werden, daß es am 31. Dezember 1948 oder am 30. Juni 1949 endet. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 finden Anwendung.

(2) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark sowie für die Beschlußfassung über diesen Abschluß beginnen am 1. Juli 1949.

§ 4

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen. Die in § 3 Abs. 5 der Bankenverordnung vorgesehenen Fristen werden um 5 Monate verlängert; die Aufsichtsbehörde kann die Fristen weiter hinausschieben, wenn sie aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Soweit die Satzung von Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen andere Fristen für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung von Jahresabschlüssen vorsieht, haben diese in Ansehung des Reichsmarkabschlusses zum 20. Juni 1948 keine Gültigkeit.

§ 5

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz*)

(Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes. Westsektoren Groß-Berlins)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

§ 3 der 9. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erhält folgende Fassung:

Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in dem amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin haben, dürfen über ihre Guthaben auf Freikonto (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes und Festkontogesetz) in unbegrenzter Höhe in der Weise verfügen, daß sie das kontoführende Geldinstitut oder Postscheckamt anweisen, Beträge aus diesen Guthaben zu ihren Gunsten oder zugunsten anderer Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in dem amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin

*) GVBl. 1948, S. 216.

- a) auf das Konto der Währungskommission Berlin bei der Bank Deutscher Länder oder
- b) auf ein gemäß § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gesperrtes Konto bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet

zu überweisen. Voraussetzung hierfür ist, daß die gegebenenfalls nach § 6 des Umstellungsgesetzes und § 7 der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erforderliche Genehmigung des für die steuerliche Überprüfung zuständigen Finanzamtes vorliegt und daß die Verfügung über das Guthaben nur deshalb beschränkt ist, weil der Kontoinhaber seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin hat.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. November 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz*)

(Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes, sowjetisch besetzte Zone, Ostsektor von Groß-Berlin)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Verbindlichkeiten in Deutscher Mark, die eine Person im Währungsgebiet gegenüber einer Person mit Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands oder im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin hat, dürfen in der Weise beglichen werden, daß der geschuldete Betrag auf ein nach § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gesperrtes Konto des Gläubigers, bei einem Geldinstitut oder Postscheckamt im Währungsgebiet gezahlt oder überwiesen wird.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz*)

(Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes. Geltung allgemeiner oder besonderer Ermächtigungen)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Allgemeine Genehmigungen oder Ermächtigungen und besondere Anweisungen oder Entscheidungen auf Grund der Militärregierungsgesetze Nr. 52 und Nr. 53, durch die Handlungen oder die Erteilung von Genehmigungen für Handlungen erlaubt worden sind oder erlaubt werden, die sonst auf Grund dieser Gesetze verboten sind, gelten für die in § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Guthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt wird.

*) GVBl. 1948, S. 216.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1949 in Kraft.
IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Zweite Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz*)

(Anpassung von Vorschriften des Umstellungsgesetzes)

Auf Grund des § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) wird hiermit verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Hat der Schuldner einer Reichsmarkverbindlichkeit, die dadurch entstanden ist, daß er fremdes Geld als Verwahrer oder auf Grund einer Geschäftsbesorgung oder zum Zwecke der Hinterlegung (§ 372 BGB) oder als Sicherheitsleistung erhalten oder beschlagnahmt oder sonst zwecks Sicherstellung in Besitz genommen hat, den geschuldeten Reichsmarkbetrag auf einem Reichsmark-Konto bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet gehalten und dieses Guthaben nach § 11 Abs. 3 Ziff. 2 des Währungsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 oder § 2 der Achten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, mit Vordruck B angemeldet, so wird die Reichsmarkverbindlichkeit in Abweichung von § 16 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner für je einhundert Reichsmark sechseinhalb Deutsche Mark zu zahlen hat.

(2) Der Schuldner kann sich von seiner Verbindlichkeit durch Abtretung seiner Ansprüche aus den durch die Umwandlung des Altgeldguthabens entstandenen Guthaben auf Freikonto und Anlagekonto befreien. Ist das Altgeldguthaben noch nicht umgewandelt, so kann der Schuldner die Verbindlichkeit nur durch Abtretung des Anspruchs aus dem Altgeldguthaben erfüllen.

(3) Auf die nach Abs. 2 abgetretenen Altgeldguthaben finden die für die Altgeldguthaben der Abtretungsempfänger geltenden Vorschriften der §§ 2 und 34 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes Anwendung. Soweit die Altgeldguthaben des Abtretungsempfängers zur Gruppe I (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a des Umstellungsgesetzes) gehören, dürfen sie erst nach Freigabe durch die Abwicklungsbank des Abtretungsempfängers in Neugeldguthaben umgewandelt werden. Die Abwicklungsbank darf sie nur unter den in den §§ 4 bis 7 des Umstellungsgesetzes bestimmten Voraussetzungen, insbesondere erst nach Anrechnung etwa noch nicht anderweitig angerechneter Kopfbeträge des Abtretungsempfängers und seiner Familie und nach Anrechnung etwa noch nicht anderweitig angerechneter Geschäftsbeträge zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben.

(4) Hat der Schuldner einer unter Abs. 1 fallenden Verbindlichkeit den Gläubiger in der Zeit zwischen dem 20. Juni 1948 und dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung befriedigt, so ist in Höhe des ursprünglich geschuldeten Reichsmarkbetrages für die Umwandlung des Altgeldguthabens die Vorlage der Quittung des Gläubigers erforderlich und ausreichend. Das Geldinstitut hat sich von der Höhe des ursprünglich geschuldeten Reichsmarkbetrages zu vergewissern.

§ 2

Das im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Umstellungsverhältnis gilt auch für Reichsmarkverbindlichkeiten aus Vorauszahlungen auf noch nicht entstandene oder noch nicht fällige Verbindlichkeiten.

*) GVB1. 1948, S. 223.

§ 3

Ansprüche gegen den bisherigen Gläubiger auf Rückerstattung eines nach § 1 Abs. 1 oder § 2 zuviel gezahlten Betrages bleiben unberührt.

Artikel II

§ 4

§ 21 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach § 16 umgestellten Verbindlichkeit angerufen, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn und soweit den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners im Zeitpunkt der Währungsumstellung nicht Altgeldguthaben oder solche Reichsmarkforderungen gegenübergestanden haben, bei denen nach § 14 eine Umstellung auf Deutsche Mark unterbleibt.“

Artikel III

§ 5

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Verordnung Nr. 35

Mißbrauch der Militärpost

Artikel I

Personen, die nicht ausdrücklich auf Grund amerikanischer Gesetze oder auf Grund von Verordnungen des amerikanischen Heeresministeriums oder des Hauptquartiers im europäischen Befehlsbereich dazu befugt sind, ist es verboten, die amerikanische Militärpost zu benützen oder Mitteilungen, Papiere, Dokumente oder sonstige Gegenstände in einem amerikanischen Postamt einzuliefern oder einliefern zu lassen; hierdurch ist es jedoch niemandem verboten, eine solche Einlieferung von Mitteilungen, Papieren, Dokumenten oder sonstigen Gegenständen für eine dazu befugte Person vorzunehmen.

Artikel II

1. Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben ergangenen Ausführungsverordnung oder Ermächtigung verstößt oder versucht, gegen sie zu verstoßen, oder sich an einem Verstoß gegen diese Bestimmungen beteiligt, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu DM 5000.— oder mit beiden Strafen bestraft.

2. Juristische Personen werden, wenn schuldig befunden, mit der in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Geldstrafe bestraft, und die verantwortlichen Leiter, Beauftragten, Angestellten oder Vertreter solcher juristischen Personen unterliegen allen darin erlassenen Strafbestimmungen.

Artikel III

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 14. März 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz über die Lernmittelfreiheit Vom 5. März 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien gewährt:

1. Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern jeder Art obliegt den Trägern des sächlichen Schulbedarfs, soweit sie nicht von den Eltern freiwillig erworben werden. Die von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs beschafften Bücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.
2. Die übrigen Lernmittel (Schreib- und Zeichengegenstände usw.) haben wie bisher die Erziehungsberechtigten zu beschaffen; auch der Beitrag für den Unterrichtsfilm wird weiter erhoben. Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

§ 2

§ 4 des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 (GVBl. S. 12) erhält folgenden neuen Absatz:

„Zum sächlichen Schulbedarf gehören auch die Lehr- und Lernmittel. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

§ 3

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Ausgaben, die durch die Einführung der Lernmittelfreiheit entstehen, Zuschüsse bis zu 66% Prozent des erforderlichen Aufwandes.

§ 4

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) ist es freigestellt, die Lernmittelfreiheit für die Schüler gemäß diesem Gesetz durchzuführen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Unternehmern dieser Schulen Zuschüsse bis zu 66% Prozent des erforderlichen Aufwandes.

§ 5

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 6

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.

München, den 5. März 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz über die Schulgeldfreiheit Vom 5. März 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird Schulgeld nicht erhoben, mit Ausnahme des Schuljahres 1948/49, in

dem 50%, und des Schuljahres 1949/50, in dem 25% des bisherigen Schulgeldes erhoben werden.

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) bleibt es überlassen, das Schulgeld voll oder teilweise zu erheben oder zu erlassen.

§ 2

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Einnahmeausfall, der durch den Wegfall oder die Herabsetzung des Schulgeldes entsteht, angemessene Zuschüsse.

Das gleiche ist der Fall, wenn Unternehmer von privaten Schulen in Auswirkung der Anordnung nach § 1 Abs. 1 oder durch die eigene Herabsetzung des Schulgeldes eine wesentliche Minderung der Einnahmen erleiden. Bei Privatschulen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, ist für die Gewährung von Zuschüssen (§ 2 Abs. 1) die Bedürfnisfrage besonders zu prüfen.

§ 3

Den Erziehungsberechtigten steht es frei, für öffentliche oder private Schulen freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu leisten.

§ 4

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die näheren Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes.

§ 5

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.

München, den 5. März 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz über die Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen Vom 14. März 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der Amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der Amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird, das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 1. Juni 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Ist in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vor einer nicht zuständigen deutschen Stelle oder vor einem Geistlichen in einem nicht unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet eine Ehe geschlossen worden, die nach deutschem Recht wegen Formmangels nicht gültig ist, so erlangt diese Ehe, sofern einer der Eheschließenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, vom Zeitpunkt der Eheschließung an die Wirkungen einer gemäß den §§ 11 ff des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16, GVBl. S. 81) geschlossenen Ehe, sobald die Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg eingetragen ist.

§ 2

Der Standesbeamte des Hauptstandesamtes in Hamburg hat eine solche Eheschließung einzutragen, sobald ihm eine Urkunde einer der genannten Stellen oder eines Geistlichen vorgelegt wird, aus der sich die Eheschließung ergibt.

§ 3

- (1) Ist einer der Eheschließenden vor der Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamtes Hamburg eine neue Ehe mit einem Dritten eingegangen, so gilt die nach § 1 geschlossene Ehe mit der Schließung der neuen Ehe als aufgelöst.
- (2) Die §§ 40, 55 und 57 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Eintragung kann nur bis zum 31. Dezember 1950 erfolgen.

§ 5

Die Eintragung und die gemäß § 1 eintretenden Rechtswirkungen sind den Beteiligten vom Standesbeamten mitzuteilen.

§ 6

Für die Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

Als Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt auch das Gebiet, in dem eine diesem Gesetz entsprechende Regelung besteht.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1948 in Kraft.

München, den 14. März 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung

Vom 22. März 1949.

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 28. September 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Art. I

In § 1 des Gesetzes über die Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Sozialversicherung vom 21. Juli 1947 (GVBl. S. 145) werden die Worte „bis zum 31. Juli 1948“ durch die Worte „bis zum 31. Juli 1949“ und die Worte „am 1. Januar 1947“ durch die Worte „am 1. Januar 1948“ ersetzt.

Art. II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1948 in Kraft.

München, den 22. März 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Durchführungsverordnung

zum Gesetz Nr. 119 über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 19. April 1948

Vom 26. Februar 1949

Zur Durchführung des Gesetzes Nr. 119 über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 19. April 1948 (GVBl. S. 63) wird gemäß § 6 verordnet:

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes (Krankenversicherung)

Die Weiterversicherung kann bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der der Lagerinsasse vor seiner Einweisung pflichtmäßig oder freiwillig versichert war, während des Arbeitslagervollzuges und bis zum 21. Tage nach der Entlassung beantragt werden. Dieses Recht steht außerdem entlassenen Lagerinsassen bis zum 21. Tage nach der Verkündung dieser Durchführungsverordnung zu.

§ 2

Zu § 2 des Gesetzes (Heilbehandlung)

(1) Die in § 2 festgelegten Leistungen bleiben auf die Zeit der Internierung oder der Einweisung in das Arbeitslager beschränkt.

(2) Werden Lagerinsassen während einer Erkrankung aus dem Lager endgültig oder vorübergehend entlassen, endet die freie Behandlung grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem Lager.

(3) Die Heilbehandlung wird fortgesetzt

a) bei Arbeitsunfällen bis zum Abschluß der Behandlung,

b) bei gefährlichen akuten Erkrankungen bis zur Beseitigung der Gefahr. Diesen Zeitpunkt bestimmt erforderlichenfalls der Amtsarzt. Sofern Krankenhausbehandlung erforderlich ist, erfolgt Einweisung in ein öffentliches Krankenhaus.

(4) Für die Gewährung von Zahnersatz sind die für die Allgemeinen Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Lagerinsassen können zur Kostentragung entsprechend ihren Vermögensverhältnissen herangezogen werden.

(5) Lagerinsassen kann im Falle einer nicht selbst verschuldeten Erkrankung ein Kranken-Taschengeld in Höhe des niedrigsten Taschengeldsatzes des Lagers gewährt werden.

§ 3

Zu § 3 des Gesetzes (Unfallversicherung)

(1) § 615 Ziffer 1 der Reichsversicherungsordnung ist bei Einweisung in ein Arbeits- oder Interniertenlager nicht anwendbar.

(2) Für Arbeitsunfälle während der Lagereinweisung ist als Jahresarbeitsverdienst zu berechnen:

a) bei Arbeiten, die im Auftrage gewerblicher Unternehmen oder öffentlicher Dienststellen ausgeführt werden, das 300fache des durchschnittlichen täglichen Entgeltes, den das gewerbliche Unternehmen oder die öffentliche Dienststelle für den verunglückten Lagerinsassen an das Lager zahlt, mindestens aber das 300fache des Ortslohnes;

b) bei Arbeiten, die im Auftrage der Lagerverwaltung oder für öffentliche Dienststellen ohne Entschädigung ausgeführt werden, das 300fache des Ortslohnes für Erwachsene, der z. Z. des Unfalles für den Ort des Lagers festgesetzt ist.

Diese Berechnung ist auch anzuwenden, wenn der Verletzte weniger als ein Jahr eingewiesen ist.

(3) Die Lagerverwaltung hat bei Arbeitsunfällen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung unverzüglich eine Unfallanzeige zu erstatten und die Unfallverletzten den zuständigen Durchgangsarzten der Unfallversicherung vorzustellen. Wenn der Unfallversicherungsträger oder der Durchgangsarzt die Einweisung des Verletzten in ein bestimmtes Krankenhaus fordert, ist dem unverzüglich stattzugeben. Die Kosten der Einweisung trägt in diesem Falle der Unfallversicherungsträger.

(4) Falls die Heilbehandlung eines Arbeitsunfalles im Lager oder Lagerhospital durchgeführt wird, trägt die Lagerverwaltung die Kosten der Heilbehandlung für 45 Tage nach dem Arbeitsunfall.

vom 46. Tage an fallen die Kosten dem Träger der Unfallversicherung zur Last.

(5) Die Vorschriften im Gesetz über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 19. April 1948 sind auch auf solche Fälle anzuwenden, die sich vor dem 1. Oktober 1946 ereignet haben.

§ 4

Zu § 4 des Gesetzes (Rentenversicherung)

Die Vorschriften des § 1280 der Reichsversicherungsordnung finden bei Einweisungen in ein Arbeits- und Interniertenlager keine Anwendung.

§ 5

Zu § 5 des Gesetzes (Ausgleichsbetrag)

Der Ausgleichsbetrag bleibt Bestandteil der Haushaltseinnahme und deckt die Kosten der gemäß § 2 gewährten freien Heilbehandlung.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Lagerinsassen, die aus Arbeits- oder Interniertenlagern eines anderen Landes nach Bayern entlassen werden.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für Personen, die in einem Lager auf Grund eines Festhaltungsbefehls nach Artikel 40 des Befreiungsgesetzes verwahrt sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

München, den 26. Februar 1949.

Bayer. Staatsministerium f. Arbeit u. Soz. Fürsorge
Krehle, Staatsminister.

Bayer. Staatsministerium für Sonderaufgaben
Dr. Hagenaue, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948

Vom 28. Februar 1949

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wirtschaftsverwaltung in Bayern vom 21. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 1) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sind, vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2, die Regierungen zuständige Behörden im Sinne der §§ 11, 13, 15 bis 18, 20, 25 bis 28 des Bewirtschaftungsnotgesetzes.

(2) Soweit gemäß § 5 des Gesetzes gegen Preistreiberei vom 28. Januar 1949 (WiGBI. S. 11) die §§ 10 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes Anwendung finden, sind zuständige Behörden:

1. im Falle der §§ 13, 15, 18 und 26: die Regierungen,
2. im Falle des § 11:
 - a) die Regierungen,
 - b) die Landratsämter und die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte,
3. im Falle der §§ 16, 17 und 25:
 - a) die Regierungen,
 - b) die Landratsämter und die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte; die Landratsämter und die Stadträte der kreisunmittelbaren Städte

können jedoch Ordnungsstrafen, nur bis zu 1000.— DM festsetzen und die Einziehung von Gegenständen nur bis zum Werte von 1000.— DM anordnen,

4. im Falle der §§ 20, 27 und 28: diejenige Behörde, die die Ordnungsstrafe festgesetzt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 26. Februar 1949.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
Dr. Hanns Seidel.

Zweite Verordnung

zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen

Vom 9. März 1949

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) wird verordnet:

I. Abschnitt

Das Bayerische Beamtengesetz vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) in der Fassung des § 12 der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 (GVBl. S. 161) ist bis auf weiteres nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 bis 10 anzuwenden.

§ 1

- (1) Dem Art. 99 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge weiblicher Ruhestandsbeamter ist § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung des § 4 der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 (GVBl. S. 161) entsprechend anzuwenden.“

- (2) Die Vorschrift in Abs. 1 findet auch auf die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge Anwendung.

§ 2

- (1) Die Art. 100 und 101 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 100

- (1) Ruhegehaltfähig ist die im Dienste des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder im unmittelbaren Reichsdienst verbrachte Dienstzeit des Beamten von seiner Ernennung an einschließlich der Zeit, in der er sich im Wartestand befindet. Der Dienstzeit als Beamter steht die Zeit gleich, die der Beamte vor seiner Ernennung im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

1. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
3. vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres,

4. für die eine Abfindung oder ein Übergangsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
 5. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach Art. 101 Abs. 1 Ziff. 1a berücksichtigt wird.
- (2) Ist ein Beamter, der infolge Urteils eines Gerichts oder eines Dienststrafgerichts aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, später wieder zum Beamten ernannt worden, so wird die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zurückgelegt hat, nicht in die Ruhegehaltfähige Dienstzeit eingerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die Oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 101

- (1) Als Ruhegehaltfähige Dienstzeit kann berücksichtigt werden die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres
1. a) als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtswort oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
 - b) im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nicht-öffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist,
 2. im öffentlichen Dienst eines anderen deutschen Landes oder einer der Aufsicht des Reichs oder eines anderen deutschen Landes unterstellten Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines außerdeutschen Staates oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung gestanden hat,
 3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden,
 4. im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienst des Staates oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder solcher Stiftungen und Anstalten des Privatrechts, die mehr als fünfzig vom Hundert Zuschüsse aus öffentlichen Kassen erhalten haben, ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat, die zu seiner Ernennung führte. Die Zeiten zu 1a und 3 dürfen höchstens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden.
- (2) Anrechnungsfähig ist auch eine Dienstzeit, deren Anrechnungsfähigkeit bei der Übernahme des Beamten in den bayerischen Staatsdienst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine besondere Vereinbarung zugestanden wurde.
- (3) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen endgültig.
- (2) Die Vorschriften in Abs. 1 finden auf die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge keine Anwendung. Dies gilt nicht für die Bestimmung des Art. 100 Abs. 1 Satz 2; diese findet auch auf die seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Be-

amtengesetzes vom 28. Oktober 1946 erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge Anwendung.

§ 3

Hinter Art. 101 wird folgender Art. 101a eingefügt:

„Artikel 101a

- (1) Wird ein Beamter nach dem 31. März 1949 erstmals zum Beamten auf Lebenszeit bei einem der in Art. 1 bezeichneten Dienstherren des öffentlichen Rechts ernannt und hat er im Zeitpunkt der Ernennung das fünf- und vierzigste Lebensjahr vollendet, so werden als Ruhegehaltfähige Vordienstzeiten nur die im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten (Art. 100 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Ziff. 1b und 2) angerechnet. Dabei werden Vordienstzeiten, die außerhalb des bayerischen Staatsdienstes, des Dienstes bei einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder außerhalb früherer Reichsdienststellen des bayerischen Staatsgebietes zurückgelegt worden sind, nur bis zur Höhe der bei den vorgenannten Dienstherren oder Dienststellen zurückgelegten Dienstzeiten angerechnet. War der Beamte vor seiner Ernennung mindestens zehn Jahre ununterbrochen hauptberuflich im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienste seines Dienstherrn gestanden, so werden ihm, falls er nach seiner Ernennung seine Invaliden- oder Angestelltenversicherung einschließlich Zusatzversorgung freiwillig fortsetzt, auf seinen Antrag die aufgewendeten Beiträge, soweit sie die vor der Ernennung zum Beamten entrichteten Beitragssätze nicht übersteigen, in Höhe des Arbeitgeberanteils erstattet. In diesem Fall werden nach Eintritt des Versorgungsfalles die Leistungen der Invaliden- oder Angestelltenversicherung einschließlich Zusatzversorgung zur Hälfte auf die Versorgung nach diesem Gesetz angerechnet.
- (2) Besteht an der Gewinnung einer Person als Beamter ein dringendes öffentliches Interesse, so kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen dem Beamten vor oder bei der Ernennung innerhalb der Grenzen der Art. 100 und 101 eine über die Bestimmungen in Abs. 1 Satz 1 und 2 hinausgehende Anrechnung von Vordienstzeiten zusichern.“

§ 4

- (1) In Art. 102 Satz 1 und 3 wird das Wort „achtzig“ durch „fünfundsiebzig“ ersetzt.
- (2) Die Vorschrift in Abs. 1 findet auch auf die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits erworbenen Ansprüche auf Wartegeld Anwendung.

§ 5

- (1) Dem Art. 104 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Hat ein Ruhestandsbeamter, der als Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand getreten ist, bei Beginn des Ruhestandes weniger als fünf Jahre im planmäßigen Dienst des bayerischen Staates, einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder im Dienst bei einer nach dem 8. Mai 1945 übernommenen Reichsdienststelle zurückgelegt, so erhält er Ruhegehalt nur, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger

Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Auf die planmäßige Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 sind anzurechnen Zeiten

1. einer ihr unmittelbar vorangegangenen außerplanmäßigen hauptamtlichen Verwendung als Beamter mit Dienstbezügen,
2. einer ununterbrochenen hauptberuflichen Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienst des letzten Dienstherrn, sofern sie zur Ernennung zum Beamten geführt hat,
3. einer vor Begründung des letzten Beamtenverhältnisses bei einem der in Abs. 1 bezeichneten Dienstherrn oder Dienststellen zurückgelegten planmäßigen Dienstzeit als Beamter,
4. deren Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. Art. 101a Abs. 2 zugesichert wurde."

- (2) Abs. 1 findet auf die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge keine Anwendung.

§ 6

- (1) Art. 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich nach jedem der ersten fünf und zwanzig vollen Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert, höchstens bis fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

- (2) Die Vorschrift in Abs. 1 findet auf die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge keine Anwendung.

§ 7

- (1) Dem Art. 116a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kürzung unterbleibt, soweit hierdurch das Witwengeld hinter dreißig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der untersten Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung A zurückbleiben würde.“

- (2) Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.

§ 8

- (1) Dem Art. 118 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„...umt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichem Witwengeld in Frage, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen das Witwengeld nach Anhörung der Witwe um den Unterhaltsbeitrag, höchstens jedoch um fünf Zehntel des Witwengeldes kürzen. War das Witwengeld bereits gemäß Art. 116a gekürzt, so ist eine weitere Kürzung nur noch insoweit zulässig, als das nach Art. 116a gekürzte Witwengeld fünf Zehntel des ungekürzten Witwengeldes oder im Falle des Art. 116a Abs. 1 Satz 3 den dort bestimmten Mindestbetrag des gekürzten Witwengeldes übersteigt.“

§ 9

In Art. 148 Abs. 2 Satz 1 ist vor dem Wort „Waise“ das Wort „ledige“ einzufügen.

§ 10

- (1) Hinter Art. 172 wird folgender Art. 172a eingefügt:

„Art. 172a.

Bei der Anwendung von Art. 101, 101a Abs. 2, 117 Abs. 2, 118, 119, 121 Abs. 1, 136, 137 Abs. 4, 141 Abs. 1, 148 Abs. 2 bis 4, 150 Abs. 3 auf einen Beamten einer bayerischen Gemeinde, eines bayerischen Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts entfällt die Mitwirkung des Staatsministers (Staatsministeriums) der Finanzen.“

- (2) Abs. 1 tritt mit dem 7. November 1946 in Kraft.

II. Abschnitt

§ 11

- (1) Ruhegehälter werden, soweit sie fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 übersteigen, vom 8. Mai 1945 an nicht mehr gezahlt. Überzahlungen an Bezügen, die hieraus für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, werden nicht zurückgefordert.

- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten für die Beamten und Ruhestandsbeamten des Reichs und des bayerischen Staates, deren Versorgungsbezüge aus Besoldungskassen des bayerischen Staates gezahlt wurden, der bayerischen Gemeinden, Gemeindeverbände und der der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Den Beamten stehen gleich Reichsminister und die ihnen gleichgestellten Personen, deren Versorgungsbezüge aus Besoldungskassen des bayerischen Staates gezahlt werden.

- (3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die laufenden Bezüge, die ehemaligen nicht im Beamtenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmern öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis auf Grund gesetzlicher oder statuarischer Bestimmungen außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung oder auf Grund Einzelanstellungsvertrags nach den Vorschriften über die Ruhegehaltsregelung der Beamten gewährt werden.

- (4) Den Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen gleich die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum des Reichs, des Staates oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet, und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts herrühren.

- (5) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gelten nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Abs. 2. Sie können Maßnahmen nach Abs. 1 in eigener Zuständigkeit durchführen.

§ 12

Die Vorschrift des Art. 114 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) in der Fassung des § 12 Ziff. 4 der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 (GVBl. S. 161) gilt mit Wirkung vom 1. September 1948 auch für die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Reichsminister und der ihnen gleichgestellten Personen, die aus Kassen des bayerischen Staates gezahlt werden.

§ 13

Die Erste Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 (GVBl. S. 161) wird geändert wie folgt:

1. Hinter § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Hat der Ruhegehaltsempfänger das fünfundsiebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so werden die Versorgungsbezüge bis zum Ende des Monats, in dem der Ruhegehaltsempfänger das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, statt nach den Vorschriften der §§ 23—25 um den Betrag gekürzt, um den das Anrechnungseinkommen den Unterschiedsbetrag zwischen dem für denselben Zeitraum bemessenen Ruhegehalt und dem seiner Berechnung zugrunde liegenden Dienstseinkommen übersteigt. Hat der Ruhegehaltsempfänger ein aufsteigendes Gehalt bezogen, so werden die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe bemessen, die er bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres hätte erreichen können. Die Kürzung gem. Satz 1 unterbleibt, wenn das Anrechnungseinkommen 1200 DM jährlich zusätzlich eines Betrages von 240 DM für jedes Kind, für das dem Ruhegehaltsempfänger ein Kinderzuschlag gewährt wird oder zu gewähren wäre, nicht erreicht.“

2. In § 29 Abs. 2 wird die Zahl „2400“ durch „1200“ ersetzt.

III. Abschnitt

§ 14

Die Artikel 6, 7, 10 und 11 des Gesetzes Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1945 an in folgender Fassung anzuwenden:

„Art. 6

- (1) Wird ein Mitglied der Staatsregierung durch einen Unfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Diese besteht in einem Heilverfahren, in einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls Dienstunfähigkeit eingetreten ist, und in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Unfall den Tod des Mitgliedes der Staatsregierung verursacht hat.
- (2) Die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über Unfallfürsorge finden mit der Maßgabe Anwendung, daß das auch der Hinterbliebenenversorgung zugrunde zu legende Ruhegehalt nach näherer Bestimmung der Staatsregierung im Einzelfall mindestens fünfundsiebzig vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (des Amtsgehaltes und der Wohnungsentschädigung) beträgt.

Art. 7

- (1) Ein Mitglied der Staatsregierung erhält bei seinem Ausscheiden aus dem Amt lebenslängliches Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, wenn es
 1. im Zeitpunkt des Ausscheidens das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat und
 2. das Amt eines Mitgliedes der Staatsregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat oder wenn es im Zeitpunkt seiner Wahl oder Berufung zum Mitglied der Staatsregierung Beamter oder Ruhestandsbeamter war und einschließlich der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung insgesamt mindestens zehn Jahre als Beamter auf Lebenszeit im öffentlichen Dienst gestanden ist.
- (2) Auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erhält ein Mitglied der Staatsregierung bei seinem Ausscheiden lebenslängliches Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, wenn es bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung erlitten hat, die seine Arbeitsfähigkeit

dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es aus dem Amt ausscheiden muß und zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer dieser Tätigkeit gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist.

- (3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (des Amtsgehaltes und der Wohnungsentschädigung) und der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Abs. 4) berechnet. Im übrigen sind für das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung die jeweils für die Beamten des Bayerischen Staates geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 9. März 1949 und des Art. 114 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes maßgebend.
- (4) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung. Neben ihr dürfen andere nach Beamtenrecht Ruhegehaltfähige Dienstzeiten nur bis zum Höchstbetrag von zehn Jahren als Ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.
- (5) Ein Mitglied der Staatsregierung, das im Zeitpunkt seiner Wahl oder Berufung zum Mitglied der Staatsregierung als Beamter im öffentlichen Dienst im Falle dauernder Dienstunfähigkeit Anspruch auf Gewährung eines lebenslänglichen Ruhegehaltes gehabt hätte, erhält das bei Hinzurechnung der Amtsdauer als Mitglied der Staatsregierung im Beamtenverhältnis erdiente, für jedes volle Jahr dieser Amtsdauer um eins vom Hundert der seiner Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöhte Ruhegehalt, wenn dieses erhöhte Ruhegehalt höher ist als das nach Abs. 1—3 sich ergebende Ruhegehalt. Etwa während der Amtsdauer als Mitglied der Staatsregierung versäumte Beförderungsmöglichkeiten sind bei der Berechnung des erhöhten Ruhegehaltes zu berücksichtigen.

Art. 10

Ein Mitglied der Staatsregierung, das nach Art. 8 zeitliches Ruhegehalt bezogen hat oder zu beziehen hätte, erhält, wenn es bei seiner Wahl oder Berufung als Beamter im öffentlichen Dienst im Falle dauernder Dienstunfähigkeit Anspruch auf Gewährung eines lebenslänglichen Ruhegehaltes gehabt hätte oder während seiner Amtsdauer infolge seiner Eigenschaft als Mitglied der Staatsregierung nicht in ein solches Beamtenverhältnis berufen werden konnte, obwohl es die Voraussetzungen für die Berufung erfüllte, vom Zeitpunkt des Ablaufs des zeitlichen Ruhegehaltes an das Ruhegehalt, das es in seinem früheren Amt oder in dem Amt, in das es berufen worden wäre, bei Einrechnung der als Mitglied der Staatsregierung verbrachten Amtszeit und unter Berücksichtigung der während dieser Zeit versäumten Beförderungsmöglichkeiten erdient hätte, und im Falle seines Todes die entsprechende Hinterbliebenenversorgung. Dieses Ruhegehalt oder diese Hinterbliebenenversorgung werden schon während der Dauer des zeitlichen Ruhegehaltes oder der zeitlichen Hinterbliebenenversorgung insoweit gewährt, als sie das zeitliche Ruhegehalt oder die zeitliche Hinterbliebenenversorgung übersteigen.

Art. 11

- (1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen, über die Anrechnung von Einkünften aus privater Betätigung und über die Kürzung der Versorgungsbezüge finden auf das lebenslängliche und auf das zeitliche Ruhegehalt der Mitglieder der Staatsregierung sowie auf die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen sinngemäß Anwendung.

- (2) Die Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung gilt als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.*

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 15

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 16

Die Vorschriften dieser Verordnung treten, soweit sich aus ihnen nichts anderes ergibt, am 1. April 1949 in Kraft.

München, den 9. März 1949.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen*)

Vom 21. März 1949.

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsges.) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans des bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1948 (vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern zur Regelung der rechtlichen Stellung der Beamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen verordnet:

§ 1

Die beim Ablauf des 8. Mai 1945 dem Stande einer staatlichen Polizeiverwaltung zugehörigen Beamten gelten, soweit ihre Übernahme in den städtischen Dienst nicht schon erfolgt ist oder sie nicht schon sonst als planmäßige Beamte übernommen worden sind, vom Inkrafttreten dieser Verordnung an als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 von der Stadt übernommen, auf die die Aufgaben der früheren staatlichen Polizeiverwaltung übergegangen sind. Die seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Ansehung der übergehenden Beamten und ihrer Hinterbliebenen getroffenen Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Der bayerische Staat trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten der staatlichen Polizeiverwaltungen und ihre Hinterbliebenen aus den vor dem Ablauf des 8. 5. 1945 eingetretenen Versorgungsfällen.
- (2) Die übernehmende Stadt trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge hinsichtlich der Beamten der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen, die gemäß § 1 auf die Städte übergegangen oder schon früher von den Städten übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen, wenn der Versorgungsfall nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist oder eintritt. Der Bayerische Staat erstattet, wenn der Versorgungsfall durch Erreichung der Altersgrenze, dauernde Dienstunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeit) oder Tod eingetreten ist oder eintritt, der Stadt den Anteil an den Versorgungsbezügen, der dem Verhältnis der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 im planmäßigen Beamtenverhältnis bei der Polizei zurückgelegten vollen Dienstjahre zu den nach dem 8. Mai 1945 im

planmäßigen Gemeindedienst zurückgelegten vollen Dienstjahren entspricht. Die Bewilligung von Kannbezügen, für die den Staat eine Erstattungspflicht trifft, bedarf, soweit das Staatsministerium der Finanzen nichts anderes bestimmt, der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Stelle.

- (3) Soweit für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 Versorgungsbezüge abweichend von den Vorschriften in Abs. 2 gezahlt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 3

Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen, jedes für seinen Geschäftsbereich, die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen und entscheiden in Zweifelsfällen.

§ 4

Die VO. tritt mit dem 1. 4. 1949 in Kraft.

München, den 21. März 1949.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Zweite Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform

Vom 15. März 1949.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Haushaltsgesetz) vom 13. Dezember 1948 (GVBl. S. 268) wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern verordnet:

Realsteuerhebesätze

§ 1

- (1) Die Beschränkungen in § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) finden im Rechnungsjahr 1948 keine Anwendung.
- (2) Die Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern im Laufe des Rechnungsjahres bedarf in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 keiner aufsichtlichen Genehmigung.

§ 2

- (1) Die Änderung der Hebesätze für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wirkt auf den Beginn des Erhebungszeitraums zurück.
- (2) Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird für den Erhebungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 5. Oktober 1948, GVBl. S. 205) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, den die Gemeinde bis zum 20. Juni 1948 zuletzt festgesetzt hatte.
- (3) Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 5. Oktober 1948 (GVBl. S. 205) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, den die Gemeinde bis zum 31. März 1949 zuletzt festgesetzt hat.

§ 3

§ 3 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV) vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 237) ist seit dem In-

*) GVBl. 1948, S. 216.

kräfttreten des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 21. April 1948 (GVBl. S. 53) nicht mehr anzuwenden.

Mehrbelastung; Steuervereinbarungen

§ 4

Die Vorschriften des § 3 (Mehrbelastung) und des § 5 (Steuervereinbarungen) des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) sind hinsichtlich der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital mit Wirkung vom 1. Januar 1948 ab wieder anzuwenden.

Nichterhebung von Einzelbeträgen der Grundsteuer

§ 5

(1) Ist im Laufe des Rechnungsjahres 1948 der Hebesatz bei der Grundsteuer erhöht worden, so sind die Gemeinden berechtigt, von der Festsetzung und Erhebung der auf die Zeit vom 1. April 1948 bis 20. Juni 1948 entfallenden Grundsteuer (§ 3 Abs. 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 5. Oktober 1948, GVBl. S. 205) abzusehen, wenn die Kosten der Festsetzung und Erhebung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen würden.

(2) § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 5. Oktober 1948 (GVBl. S. 205) bleibt unberührt.

Grundsteuerausgleich

§ 6

Die Sitzgemeinde hat für das Rechnungsjahr 1948 den Beteiligungsbetrag, den sie nach den Bestimmungen der §§ 37, ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733) in der derzeit geltenden Fassung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Runderrlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern und des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 23. Dezember 1942 Nr. V St 378/42 (C) — 5605 und L 1143 — 9 III über Verwaltungsvereinfachung bei der Grundsteuer; Ersatz der Zerlegung des Steuermeßbetrages durch Steuerausgleich (MBI IV S. 2362, RSBl. 1943 S. 25), an die Belegenheitsgemeinde abzuführen hat, wie folgt zu entrichten:

- a) die Summe des Jahresbetrags, der auf die Zeit vom 1. April 1948 bis 30. Juni 1948 anteilmäßig entfällt, wird, sofern dieser Anteil nicht bereits vor dem 21. Juni 1948 in Reichsmark geleistet wurde, nicht geschuldet;
- b) die Summe des Jahresbetrags, der auf die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1949 anteilmäßig entfällt, ist im Verhältnis 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark zu entrichten. Hinsichtlich der Fälligkeit verbleibt es bei der Bestimmung in § 46 der Verordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733).

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt, soweit sie aus ihren einzelnen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. April 1948 an in Kraft.

München, den 15. März 1949.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Verordnung

zur Durchführung des Artikels 146 des Bayerischen Beamtengesetzes

Vom 22. März 1949

Auf Grund des Artikels 173 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946*) in Verbindung

mit § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes*) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) wird verordnet:

Beim Vollzug des Art. 146 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 sind die Durchführungsvorschriften und die Ausführungsbestimmungen zu § 131 des Deutschen Beamtengesetzes (Zweite Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938, RGBl. I S. 1421; Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Mai 1939, RBB. S. 129) vom 1. April 1949 an nicht mehr anzuwenden.

München, den 22. März 1949.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Verordnung

zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes Vom 23. März 1949

Auf Grund der Art. 11, 13, 14 und 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. 138) wird bestimmt:

Zu Art. 11 des Gesetzes

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1949 an werden die Beiträge, die die Bezirksverbände nach Art. 10 des Gesetzes zu leisten haben, nach dem in Art. 11 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Maßstab umgelegt.

Zu Art. 13 und 14 des Gesetzes

§ 2

Die Regelung, die in Art. 13 Abs. IV Satz 1 und 2 des Gesetzes getroffen ist, tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 an in Kraft.

Zu Art. 15 des Gesetzes

§ 3

(1) Die Realsteuerkraftzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinde (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital zusammengezählt werden.

(2) Es werden angesetzt

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 90 vom Hundert;
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 20 000 Mark (Reichsmark bzw. Deutsche Mark) der Meßbeträge mit 120 vom Hundert, die weiteren 100 000 Mark (Reichsmark bzw. Deutsche Mark) der Meßbeträge mit 160 vom Hundert, die weiteren 400 000 Mark (Reichsmark bzw. Deutsche Mark) der Meßbeträge mit 200 vom Hundert, die weiteren 4 000 000 Mark (Reichsmark bzw. Deutsche Mark) der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren Meßbeträge mit 240 vom Hundert;

*) GVBl. S. 349.

*) GVBl. 1948, S. 216.

- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital

mit 200 vom Hundert

(3) Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden zugerechnet.

(4) Die den Gemeinden zufließenden Verwaltungskostenzuschüsse werden den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

(5) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) bleiben außer Ansatz:

- a) die Meßbeträge der Grundsteuer A und B, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe und auf Grundstücke entfallen, die für Zwecke der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind, und für die aus diesem Grunde keine Grundsteuer entrichtet wurde;

- b) die Meßbeträge der Grundsteuer A und B, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe und auf Grundstücke entfallen, für die wegen Kriegssachschäden die Grundsteuer aus Billigkeitsgründen erlassen werden mußte.

(6) Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und der Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) werden die Beträge in Höhe von 90 v. H. hinzugerechnet, die die Gemeinden in dem vorangegangenen Rechnungsjahr als Grundsteuerausfallvergütung gem. Art. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) erhalten haben.

§ 4

Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben:

- a) bei der Grundsteuer:

Aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum Schluß des vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die im vergangenen Kalenderjahr für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

- b) bei der Gewerbesteuer:

Aus den im vergangenen Kalenderjahr festgesetzten Meßbeträgen unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuschüsse und Verwaltungskostenzuschüsse nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung.

§ 5

Für das Rechnungsjahr 1949 gilt abweichend von der Regelung des § 4 übergangsweise folgendes:

1. Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Grundsteuer werden die Steuermeßbeträge zugrunde gelegt, die gemäß Min.-Bek. vom 5. 1. 1949 Nr. L 1130 — 89 690 — V (StAnz. Nr. 2 — FMBl. S. 15) über Grundsteuermeßbetragsstatistik 1948 ermittelt werden.

2. Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer werden die Steuermeßbeträge zugrunde gelegt, die gemäß Min.-Bek. vom 5. 1. 1949 Nr. LG 4200 — 89 843 — Va über die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge 1946 für Zwecke des Finanzausgleichs (Anschreibungsjahr 1946) — StAnz. Nr. 2, berichtigt Nr. 3, und FMBl. S. 13 — ermittelt werden.

§ 6

(1) Die Realsteuerkraftzahlen werden nach Ablauf des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs durch das Bayerische Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt.

(2) Stellen sich nach der Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so ist die Festsetzung zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen der Ausgleich bei der Festsetzung der Steuerkraftzahlen für das nächste Rechnungsjahr verfügt werden.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 an in Kraft.

München, den 23. März 1949.

Der B. Staatsminister des Innern
Dr. Ankermüller.

Der B. Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Ab 1. April 1949 befindet sich die Geschäftsstelle des

Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

München 22, Reitmorstraße 29/II. Tel. 32661/210. Postscheckkonto München 63611